Vollständige Auslegung
der
Constitution
mit gleichzeitiger Beurtheilung des
Zwei Kammer - Systems.

Gespräche in österreichischer Mundart.

Nebst einem Anhange, das kaiserliche Patent vom 25. April 1848
und die
Constitution
(Die Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates enthaltend.)

Gedruckt bei M. Lell, Leopoldstadt, Weintraubengasse Nr. 505.

Michel. Hast Du schon das heutige Patent g'lesen, das is ja a helli Pracht.

Hans. Was für a Patent; Du manst gwiß die Constitution oder die Verfassungs - Urkunde, wie's hast?

Michel. Nu freili. Sigst i war so g'spannt d'rauf, wie viele tausend Andere. Heut glei in aller Frua bin i ganga, damit i's hab lesen können.

Hans, Welcher von eng hat's denn bei der Hand? Es kunnt's uns aner vorlesen.

Michel. Recht gern, hört's zu.

Michel liest es mit lauter Stimme. (Es wird gebeten das am Ende dieses Gespräches abgedruckte kaiserliche Patent nachzulesen.)

Michel. Nu, was sagts denn dazu; geht eng net an Jeden 's Herz dabei auf?

Hans. A freili. Sag mer aber Michel, warum stehn denn die fünf Herren d'runter: Ficquelmont, Pillersdorff, Sommaruga, Krauß, Zanini?

Michel. Das muß sein, das is in jedem constitutionellen Staat; das is, weil die Minister a dafür verantwortlich sein, nämlich für das, was unterschreiben nach dem 8ten Paragraf der Constitution.

Hans. So, jetzt les uns aber a die Constitution vor.

Michel. Mit tausend Freuden.

Michel liest die Verfassungs-Urkunde.

(Unsere Leser werden gebeten dieselbe am Schlusse nachzulesen.)

Hans. Jetzt bedanken wir uns recht schön, daß du's uns vorgelesen hast. Aber schau gengen mir's a bißl durch, weil wir g'rad so beisamm sitzen.

Michel. Recht gern, wann's an Jeden so zusagt, wie mir, so find i gar nix d'ran ausz'setzen

Hans. Ja, da is glei der §. 2. Warum steht denn nix von Ungarn und Siebenbürgen?

Michel. Ungarn und Siebenbürgen haben ja ohnedies ihre eigene Constitution, die brauchen kan neue. Ueberhaupt sechts Leut, diese Constitution ist eine der freisinnigsten, die 's in der ganzen Welt gibt; sie is, wie i g'hört hab, größtentheils auf die Grundlag der belgischen Constitution abgefaßt, und die sagt uns am meisten zu, weil sie eine der neuesten ist, daher auch dem Zeitgeiste ganz angemessen erscheint.

Hans. Ja, aber was is denn das mit die zwei Kammern, ich hab schon heute Vormittag g'hört, daß das nix taugt.

Michel. Aber wie du wieder red'st. Da sagt aner das Zweikammersistem taugt nix, und gleich sagt es der andere nach.

Hans. Ja die Leut fürchten halt, daß dadurch wieder die hohe Aristokratie zu viel Einfluß nimmt, wenn die erste Kammer aus lauter Adeligen besteht. Ich was das von ein Bedienten, der bei einer Herrschaft dient.

Michel. Das is net a so. In den Senat treten nach dem §. 35 einmal 150 Mitglieder, die aus lauter Grundbesitzern bestehen, ohne Rücksicht, ob sie adelig sind oder nicht. Der Haupteinwurf gegen das Zweikammersistem aber beruht auf der ganz irrigen Ansicht, daß die erste Kammer nur aus lauter Adeligen bestehen soll. Nur gänzliche Unkenntniß der Zustände oder Böswilligkeit kann eine solche Idee schaffen. Gebt's wohl Acht! Es ist sehr wichtig, ja durchaus nothwendig, daß der Grundbesitz gehörig und würdig vertreten wird. Darum hat man das Zweikammersistem durchgeführt.

Hans. No ja, die Grundbesitzer das san ja die Adeligen.

Michel. Wiest wieder red'st. San denn alle Grundbesitzer Adelige. Wie viel Gutsbesitzer gibt's net, de net adelig san.

Hans. A frali, du megst uns was weiß machen.

Michel. Sechts, alle oder wenigstens die meisten Freihofsbesitzer san net adelig. Gutsbesitzer gibt's gnue, de net adelig san, und erst unsere Hausherrn, san de eppa von Adel? No Herr Mathias, was sagen denn Se?

Mathias. No freili, der Herr Johannes redt allewal so g'schwolln.

Michel. Diese Grundbesitzer also, adelig oder nicht, vertreten in der Kammer das Princip der Stabilität, und werden volle Sicherheit gewähren gegen de Uebergriff von die Nichtbesitzer, de blos Theoretiker sind, und der Umsturz-Partei huldigen.

Weil unter de Letzteren viele san, de bei ein Umsturz nur gewinnen können, weils jetzt nix haben, und aber doch net zu der arbeitenden und ackerbauenden Classf' gehören. Se san das, was die Hummeln gegen de Bienen san.

Hans. Ja, aber is denn das in andern Staaten a?

Michel. Ja ganz sicher. Das Zweikammersistem besteht nicht allein in allen constitutionellen Monarchien, sondern auch in den größten und blühendsten der Republiken, nämlich in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Besitz und Intelligenz sind daher die zwei Grundpfeiler, auf welchen fortan unser Staatsgebäude ruhen soll.

Hans. Also weiter

Michel. Nachher besteht die Kammer der Abgeordneten aus **383** Mitgliedern, deren Wahl auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruht.. Nur unter den Verhältnissen kann nach meinen Begriffen eine kräftige Regierung bestehen, und dadurch ist auch die wahre Volksvertretung gesichert.

Wir wollen, wohl verstanden, durchaus keine Adelskammer, aber Vertretung des Besitzes ist nothwendig. Das Vorrecht der Geburt muß aufhören. — Aber laßt es eng ja net verleiten, aus Gehässigkeit gegen den Adel, gegen das Zweikammersistem zu eifern, denn es ist nothwendig, durchaus nothwendig, daß der Grundbesitz kräftig vertreten wird.

Hans. I hab di jetzt verstanden Michel, und die andern Herrn a, wann ma nur allzeit an hat, der dö Sachen Allen ausanandsetzet. Wann man a Sach begreift, nachher kann ma d'rüber reden, ender net.

Michel. Nachher is no was sehr Wichtiges, nach den §. **29.** Die öffentliche Rechtspflege und die Schwurgerichte.

Hans. Aha, das is was in Frankreich Jury nennen. Das soll sehr gut sein.

Michel. Freili, da wird si mancher hüeten, der jetzt bei dem geheimen Gerichtsverfahren ganz ruhig war.

Hans. Ja, warum denn?

Michel. Natürli, zum Beispiel, de Wucherer; wann denen inere Sachen vor dem Publikum öffentlich zur Sprach kommen, wern sie kuriose G'sichter machen.

Hans. Wie so denn, erfahrt ma denn alles glei?

Michl. I glaubs, es wird kane **14** Tag anstehen, nach den ersten öffentlichen Gerichtstag, so kriegen wir eine Tribunal-Zeitung, die alle interessanten Fäll bringt.

Hans. Ja, wie erfahrn denn de alles?

Michel. Sigst, das is so. Da sein Leut, ma nennt sie Stenografen, de schreiben alles ganz schnell auf, jedes Wort, und was Vormittag de Advocaten und de Richter verhandeln und g'sprochen haben, kann man schon Abends in der Zeitung lesen.

Hans. A das is ja prächtig. I sags, de Leut wern in aner Zeit erst segn, was alles guts gschegn wird.

Michl. Nachher mit der Polizei wirds a ganz anders werdn. Habt's g'lesen, was der neue Polizei-Direktor Born hat anschlagen lassen, i wir engs vorlesen.

Mitbürger!

Durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. l. M. wurde ich von heute an mit der Leitung der Geschäfte der Polizei-Ober-Direktion in ihrem vollen Umfange provisorisch betraut.

Ich bringe dieß zur öffentlichen Kenntniß und habe mir die Sorge für eine freisinnige Amtsführung nach den mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 28. v. M. der Sicherheitsbehörde vorgezeichneten Grundsätzen, so wie für den innigsten Anschluß an das laut Kundmachung vom 20. l. M. ins Leben getretene Sicherheits-Comite des Magistrates und provisorischen Bürger-ausschusses zur unverbrüchlichen Aufgabe gemacht. Die Zeit des Geheimthums ist vorüber. Jede Willkür, jeder ungesetzliche Vorgang wird mir fern bleiben. Oeffentlichkeit und Achtung vor dem konstitutionellen Gesetze sei fortan die Bürgschaft für die persönliche Freiheit. Es ist die Veranlassung getroffen, daß auch zu den Vernehmungen, über Polizei-Vergehen, Bürger beigezogen werden.!

Mitbürger! alle Sicherheitsbeamte, seyd dessen überzeugt, weihen ihre Kräfte der Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit ihrer Mitbürger, der Bewahrung der Freiheit. Ihre Pflicht ist eine schwere, für jeden ihrer Schritte sind sie verantwortlich. Sie werden auf streng konstitutionelle Weise zu wirken und thatkräftig zu zeigen bemüht sein, daß die Zustimmung aller biedern Bewohner Wiens ihr Streben ist. Die Grundlage jedes gedeihlichen Wirkens ist das Vertrauen. Ich nehme es, Mitbürger! in Anspruch, um mit Erfolg für Eure Sicherheit wirken, um meinen Beruf im Sinne der Humanität, im Geiste unserer Constitution erfüllen zu können.

Die Kräfte des Einzelnen sind gering, allein sie werden erstarken durch die Unterstützung Aller, welche für die Freiheit, für die Constitution unseres Vaterlandes erglühen.

Mitbürger! achtet den für Eure Ruhe, für Eure Sicherheit wachenden Beamten. Er wird euch fortan bemerkbar seyn durch eine auf der Brust befestigte Cocarde in den Landesfarben (weiß und roth) mit dem goldenen Adler in der Mitte. Achtet auch die Organe der Sicherheitsbehörde, welche bis zur definitiven Umgestaltung in ihrem Dienstkleide erscheinen. Nicht das Kleid, sondern der Sinn für Ordnung und Freiheit macht den Freund und Diener des Vaterlandes.

Wien am 24. April 1848.

Born.

Michel. Is das a Sprach. Dos is do ganz was anders, als sonst die trockenen Verordnungen, die selten deutsch waren. So wos versteht ma doch, i find es is Gemüth und Herz in so einer Verordnung. Da kann jeder Vertrauen fassen, net wie sonst, wo man ganz in die Händ von die Polizeidiener gegeben war, und wo an die Commissär allewal ang'farn haben, als wan's an fressen wollten. Und nachher die Schnelligkeit; ein Decret vom Minister vom 23. ist schon am 24. in der Fruh durch die Polizei veröffentlicht, das hätt sonst wenigstens 3 Monat Zeit braucht.

Hans. Der Michel hat ganz recht.

Michl. Jetzt warts. Jetzt wern mer erst segn, was mit die Juden wird. Da bin i begieri. Sechts, die Juden sollen mit die Christen gleiche Rechte haben. Wird das angehn?

Hans. I was net, Jud bleibt Jud; wo er uns betrügen kann, da gschichts gwiß.

Michel. Ja, aber is da net grad ihr Zustand schuld, wird der Jud nit besser wern, wann er an andere Stellung in der bürgerlichrn Gsellschaft einnimmt?

Hans. Na sein Lebtag net, Nun und nimmermehr.

Michel. No, no Hans, nur net so hitzi. Jetz wern ma halt segn, was die Herrn auf dem Reichstag über den Punkt bschließen.

Hans. Warum net gar, aufn Reichstag das is viel z'langweili, das muß glei auf der Stell beschiossen wern.

Michel. Gibt kein Rue. Sigst den net §. 27? Wegen die Juden wird auf den Reichtag entschieden.

Hans. Da sich i nix.

Michel. Blinder Heß! §. 27, les doch. Da heißt es ganz deutlich: Einzelne Religions-Confessionen — das san die Juden.

Hans I bleib dabei, glei soll was gschegn.

Michel. Lieber Freund, man darf nie vergessen, wann etwas Vernünftiges entschieden werden soll, so müssen verständige, unterrichtete Männer sich darüber berathen, sonst kann unmöglich was gscheits heraus kommen.

Hans. Aber Herr Antoni, jetzt möcht mer a von ihna was Neu's hören.

Antoni. Da fallt ma grad was ein, was i neuli ghört hab. Da hat ana gsagt, mi wunderts net, wan a Kind want, wan ihm an Apfel abi fallt; want do oft an Mann, wan a Papier fallt. Nachher, warts, ja so wars. Soll a klana Bue net wana, wann ihm sein Wurstl valurn geht; ma sieht do oft gnue, daß an alter Herr lamentirt wegen aner valurna Gretl.

Hans. Ganz guet, aber wegen den Papier, das versteh i net.

Mathias. Das is wida gredt, das haßt, wann die Staatspapier in Kurs falln. Nur aufmirkn, Spezi!

Josef. Ja so. Aber das is nix Neus.

Antoni. Was Neu's? Mein Gott, i was nix Neu's.

Josef. Also was Alts! Der Herr Antoni kann so g'schmachi dazähln, das ma ihm gern d'längste Zeit zuhört.

Antoni. Warts, was denn nur glei. — Ja richtig, vor a paar Jahren bin i mit den alten Sebastian z'sammtroffen, wißts den Hausmaster von Nr. 175 in tiefen Graben, a braver alter Mann, hietzt wird er schon gar alt, er war no bei der Belagerung von Beligrad Anno 89.

Josef. No was is denn mit den, i kenn den schon lang. So an Anecdot von an alten Soldaten hör i gar z'gern.

Antoni. Na na s'is kan Kriegsg'schicht, hörts mi nur an.

Wie Anno 1785 das sogenannte Rumorhaus, hiezt Nr. 175 im tiefen Graben, vom Magistrat verkauft worn is, hat der Ersteher desselben auf den Platz ein stattliches Haus baut und hat dem Haus wie es damals Mode war, a an ordentlichen Hausschild geben wollen. Er hat glaubt, er könnt kan bessere Wahl treffen, als das Bild von Kaiser Josef der dazumal regiert hat. Er hat glei a Porträt des Kaisers mahlen lassen und hat sich beeilt die Bewilligung zum Heraushängen von Kaiser selbst zu erlangen. Damals is noch alles den kurzen Weg gangen, er hat si daher in Controllorgang gstellt und hat den Kaiser sein Bitt vortragen. Der Kaiser hat ihn zwar freundli ang'hört, hat jedoch die Bemerkung gemacht, daß es ihm unangenehm wäre, so oft als Hausschild benutzt zu wern, weil sehr oft der Fall vorkommt, da es hier heißt zum Kaiser Josef und glei daneben zum Roß, oder zum Kamel. »Aber i bitt Euer Majestät,« hat der Hausherr gsagt, »das Bild is aber schon fertig und gewiß sehr ähnlich.« — »Das macht gar nix« hat der Kaiser gmant, »malts an Mantel über die Uniform und schreibts darunter zum heiligen Josef. Es wird schon gehn.

Josef. No und was is den mit den Bild gschegn?

Antoni. Es is richti so abg'ändert worn, und der Herr Josef kans no heutigs Tags seg'n, wie g'sagt Nr. 175 in tiefen Graben, nebenen Harnisch. Da hängt es auf der Gassen, zwischen dem ersten und zweiten Stock. Die Aehnlichkeit des Kaisers mit allen vorhandenen Porträt ist frappant, besonders auch durch die Frisur, der heilige Josef war gewiß nie so frisirt.

Josef. Aber Herr Antoni, wie kummts denn, das dö Anecdot net schon längst druckta erschienen is, wos do so viel Anecdoten von Kaiser Josef gibt.

Antoni. Mein norddeutscher Zimmerherr hats wolln vor einigen Jahren drucken lassen, glei wies der alte Sebastian dazählt hat.

Josef. No warum hat ers denn nachher net drucken lassen, da is do wirkli nix anstösigs drin.

Antoni. Ja sechts die Herrn bei der Polizei habn wolln, er soll s'Bild ins Amt bringa, und das war do net mögli.

Josef. So hätt halt solln aner amal hingehn und s'Bild anschaun. Der tiefe Graben is ja net aus da Welt.

Antoni. Ja de Herrn habn halt g'mant, sö san alle an innere Sesseln angnagelt. D'rum Vivat die Preßfreiheit, wo ma a menge dafahrt, was ma früher net g'hört hat. Stoßts an Brüderln!

Alle. Vivat hoch!

Josef. Schauts dort den alten Mann an, der war sonst so solid, so still, hat sein Seitel Wein trunken ohne a Wort z'reden, und hietzt hat er si an Bart wachsen lassen, wie a Aff, und räsoniren thut er fürchterli.

Matthias. Mit Verlaub meine Herrn, das i a an Wörtl drein red. Den alten Herrn, den mitn weißen Bart, denn kenn i schon lang, er war sein Lebtag a gar a stilla Mann, der aber viel widrige Schicksal dalebt hat. Wegnen Bart das is a Schwachheit von ihm, obwohl i glaub es schaut männlicher aus, wan ma an Bart hat, als wann ma so agschleckta umageht.

Josef. Des geht uns nix an, aber schauts nur wie er mit die Leut räsonirt.

Mathias. I hab ihm erst neuli zughört, er sucht die Leute auf eine vernünftige Weis zu belehren, und das is jetzt nothwendi, da es so viel Leute gibt, dö die andern nur aufregen. Zuweilen bringens ina Sachen bei, die nach meina Ansicht zu nix guten führn. Der aber net, jetzt lest er ihna just des vor, von die Proletarier.

Antoni. Is just recht Herr Matthias, i hab schon neulich fragen wolln, was is denn das Proletarier.

Mathias. Das hat uns der Nämliche a gsagt. Er hat gesagt: »Schon bei den alten Römern waren die Proletarier, die letzte und ärmste Volksklasse. Diesen Namen legt man jetzt den verarmten Menschen, hauptsächlich jenen der arbeitenden Klasse bei.« Das hat er gsagt, und er redt so schön deutsch, daß man ihm mit Vergnügen zuhört.

Antoni. Bsunders wann der Wein guet is, net wahr Herr Mathias.

Mathias. No freili, wann ma so trucken da sitzt, is a kan Freud. Kellner, no a Seitl!

Josef. Aber Herr Mathias, ihna laßt'n karios abi.

Mathias. No dadursten wir i. I möcht wissen zwegn was. Wan i in ganzen Tag arbeit, so will i auf d'Nacht a a Glas Wein trinken.

Josef. Mir scheint aber es is schon siebnte oder s'achte Seitel.

Mathias. Das geht di nix an Neidhammel.

Josef. Was. i a Neidhammel?

Antoni. No, no, Monner, was geht denn das an Andern an, wie viel aner trinkt. Kellner für mi a Seitl und für mein Nachbarn Josef a ans.

Josef. Na, i trink kan Tropfen mehr. I trink nie mehr auf d'Nacht, als höchstens drei Seitl.

Antoni. Versteht si und hat hiatzt schon 's vierti Seitel.

Mathias. Und wie ma außa ganga san, hat er schon bei der Stadt Belgrad in der Josefstadt zwei Seitel achter trunken

Josef. Ja das war Nachmittag. I hab g'sagt Abends, man mueß da genau unterscheiden.

Antoni. Dös kummt ma just a so vor, wie der neuli g'sagt hat: I kann aus zwei Gründen keinen Rosoglio trinken, erstens weil i niemals an trink und zweitens weil i heute Vormittag schon an trunken hab.

Josef. Bravo, das is halt a Passion wann der Herr Antoni was sagt.

Mathias. Unter andern meine Herrn, neuli war i in der Stadt, da hab i aufn Grabn a Gwölb g'segn, da habns die Stafeln beim Eingang mit die drei Farben angstrichen. Mir scheint das is do net recht, das ma dö drei Farben mit Füssen tritt.

Antoni. Na das muß man net a so nehma. A Dumheit is auf alle Fäll. Ma kanns aber a so auslegn, ma geht aufn deutschen Boden. Ueberhaupt hat a jede Sach zwa Seiten. A guete und a schlechte.

Mathias. Neuli hat der mit'n weißen Bart a a gspasigs Büchl da ghabt, warts i glaub i waß no a par Sachen. I glaub es hat ghaßen: Raritäten, die zum verkaufen san. Eine Stahlbrillen, durch welche der erste Sieg der Russen über die Tscherkessen beobachtet wurde. Blau angeloffen.

Ein Offiziersdegen von **1816**, blieb bis **1848** blank und rein vom Blute.

Ein Dreifuß dem zwei Füße fehlen.

Ein Staatswagen ohne Räder.

Das Skelet eines Wucherer, ganz ähnlich dem eines Blutsaugers.

Eine Schachtl mit Soldaten von Blei, sehr verwendbar, weils keine Verpflegung und keine Löhnung brauchen.

Eine Polizeibrillen mit Vexirgläsern, wo man nur daß sieht, was man sehen will.

Ein Steckenpferd, ein sehr gesuchter Artikel, nicht allein für Kinder, sondern auch für die ältesten Leute.

Eine Thräne, die ein deutscher Fürst über die Leiden seines Volkes vergossen hat.

Josef. Is net schlecht.

Antoni. Da fallt ma grad a was ein. Neuli hat a aner wos von an Fürsten erzählt. Richti so wars. Ein Fürst is in sein Schloßpark herumgangen, i muß no voraus schicken, es war aner von de, der gar nix selber thut. Da is a armer Mann ihm zu Füßen gfallen und hat ihn um Gotteswillen um Arbeit gebethen, ja hat der Fürst gsagt, da kann i eng net helfen, i hab selber kan Arbeit.

Josef. Warts, jetzt wir i was dazähln, was i neuli ghört hab. An armer Mann hat a Sammelbüchsen in aner Kirchen hingestellt, und is in der Nähe stehen blieben. De Leut ham Geld eini gwurfen, und weil Suntag war, so waren bald a paar Gulden beisammen, das hat er durch einige Suntag probirt, endlich ist man durch an Zufall drauffkummen und er ist einkastelt wurn, Se ham ihm aber nix thun können, denn es war nur a neui Erfindung, es war weder Betrug noch Diebstahl. — I versteh's zweni, aber i man do, recht wars net.

Mattes. Sagts mir meine Herren, wie kumt es denn, daß die Wienerzeitung bogenlange Verzeichniß bringt mit Unterstützungsbeiträgen für die armen Schlesier und so a Bogen do kaum **300** Gulden ausweist

Antoni. Das kummt daher, weil unter die Beitragenden oft Leute san, die **1** und **2** kr geben.

Mattes. Da wärs aber do g'scheiter, wann sies so macheten, wie der arme Mann und statt die Verzeichniß auch Sammelbüchsen hinstelleten, und sie dann unter Controlle öffnen möchten. Jeder Betrag unter **10** kr. käme in die Büchsen. Die kleinen Beiträge werden ja sunst durch die Druckkosten verschlungen.

Antoni. Das is war, i was aber die Antwort von die Herrn im Voraus. Sie besorgen alles unentgeldlich. Allein Sie könnten etwas Ersprießlicheres thun, als Beträge von **1** und **2** kr. in so strenge Controll zu nehmen.

Josef. Schauts meine Herren mi gfreut das, daß man jetzt so über alles reden darf, daß war halt früher alles net

Mattes. Freilich wars früher net so, drum wern de Leut jetzt alle gscheiter wern, und wern sich mit ernstere Sachen befassen, als mit'n Theater und mit der Affenkomödie. Da hab i mir gestern an Butter kauft und der war in a Papier eingewikelt, das hab ich zufällig glesen. Mir gfallt was der sagt, a Stückl fehlt, das macht nix, hörts zu:

Weswegen schreibt der Herr F. F. im Wanderer immer so servile Aufsätze.

Weil er eben sehr viel schreibt. Doch Scherz beiseite, es gibt Menschen, welche jahrelang gewoynt servil zu schreiben, eben nicht anders schreiben können. Jetzt aber gilt es zu schreiben, wie man denkt, und stets das Herz auf der Zunge zu haben, wenn es auch zuweilen manchen verletzt, der sich früher etwas zu Schulden kommen ließ, mir sagt dieß zu, denn von der Leber weg meine Meinung sagen, war von jeher mein Grundsatz, eben was man sagt: Deutscher Michel.

Josef. Aber meine Herrn jetzt gehn ma z'Haus, es könnt a Regen kumma, mir können uns ja die Wochn no a Mal sehn und uns über so Manches besprechen. Gehn ma ham! —

Kaiserliches Patent

vom 25. April 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn nnd Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Kultur und Geistes-Entwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines lang-

jährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungs-Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Ficquelmont, Minister d. Aeußern u. prov. Präsident. — Pillersdorff, Minister des Innern.

Sommaruga, Minister des Unterrichtes. — Krauß, Finanzminister. — Zanini, Kriegsminister.

Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie.

§. 2. Die Verfassungs-Urkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illirien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain und dem Gubernial-Gebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg.

§. 3. Die Gebiets-Eintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§. 5. Die Krone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Jahre volljährig.

§. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit, oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besondern Gesetze bestellt.

II. Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Giltigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§. 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungs-Urkunde ab.

§. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus.

§. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen. Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

§. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus, und wird in seinen Namen ausgeübt.

§. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu.

§. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, im welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird.

In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens- so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§. 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden.

Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört, und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Misbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§. 20. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

§. 21. Die im § 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§. 22 Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen, und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes unverändert.

§. 27. Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, so wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen werden den Gegenstand, dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzvorschläge bilden.

§. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen andern Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt. Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonders Gesetz bestimmen wird

§ 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV Die Minister.

§. 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§. 33 Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V. Der Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§. 35. Der Senat besteht:

a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre; b) aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern; c) aus hundertfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundert drei und achtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 37 Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen.

§. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu.

§. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, und dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 42. Kein Kammer-Mitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§. 43. Ein Kammer-Mitglied welches eine vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern.

§. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers, und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI. Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers.

§. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und jedem neuem Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Appanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt.

§. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungs-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetzvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§. 48. Beide Kammern können Gesetzvorschläge machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch dürfen Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

§. 49. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate und von sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§. 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder.

§. 51. Bei allen Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§. 52 In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem, den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§. 53. Ein besonderes von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen, bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII. Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, insoferne die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es seyn, die Prüfung und Würdigung der, von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlagen in Verhandlung zu nehmen.

§. 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Munizipal-Einrichtungen festsetzen.

§. 57. Die Gemeinde-Verfassungen sind nach dem Grundsatze zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

§. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den, durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civilgerichten untergeordnet.

§. 59. Die Nationalgarde und sämmtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid.

Der Eid der Armee auf die Verfassung, wird in den Fahneneid aufgenommen.

Gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Ficquelmont, Pillersdorff, Sommaruga, Krauß, Zanini.

Ra430
R0517